



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Frau

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-12031

Fax +49 30 18 681-55038

bearbeitet von:

[REDACTED]

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Informationsfreiheit -Stand des Regierungsvorhabens KRITIS-Dachge-
setz [#296817]**

Ihre E-Mail vom 10. Januar 2024

ZII4.13002/28#732

Berlin, 16. Januar 2024

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

mit E-Mail vom 10. Januar 2024 beantragen Sie beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übermittlung von:

Dokumenten, die den Stand des Gesetzesvorhabens des KRITIS-Dachgesetz dokumentieren.

Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:

Ihr Antrag wird gemäß § 3 Nr. 3 lit. b IFG abgelehnt.

Begründung:

Ihr Antrag nach den gesetzlichen Regelungen im Informationsfreiheitsgesetz bezieht sich auf den Entwurf des KRITIS-Dachgesetzes, der sich derzeit in der Ressortabstimmung und damit im laufenden Verfahren befindet. Schutzgut ist hierbei der behördliche Entscheidungsprozess, der eine offene Meinungsbildung erfordert, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten (vgl. BVerwG, NVwZ 2012, 1619 Rn. 26, zu § 8 I 1 Nr. 2 UIG, Anwendung auf § 3 Nr. 3 lit. b IFG siehe BVerwG, NVwZ 2017, 1621 Rn. 10). Erforderlich ist zudem eine notwendige Vertraulichkeit der behördlichen Beratungen (vgl. BVerwG, NVwZ 2012, 251 Rn. 31 und BVerwG NVwZ 2011, 1072 Rn. 5).

Zu diesem Bereich gehört die Willensbildung der Regierung selbst sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen sind zur Wahrung eigenverantwortlicher Kompetenzausübung der Regierung geschützt. (vgl. BVerfGE 67, 100, 139 und BVerwG, ZUR 2012, 183, Rn. 30).

Zudem sind die behördlichen Meinungs- und Willensbildungsprozesse, die Beratungs- und Diskussionsverläufe noch nicht abgeschlossen und unterliegen daher der Vertraulichkeit.

Im vorliegenden Fall wäre somit eine Beeinträchtigung gegeben, wenn ein unbefangener und freier innerbehördlicher Meinungs Austausch sowie eine offene Meinungsbildung bei Bekanntwerden der Information eingeschränkt werden oder wenn sie sogar unterbleiben (vgl. BeckOK InfoMedienR/Schirmer, 40. Ed. Stand 1.5.2023, IFG § 3 Rn. 137 und Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 3 Rn. 185).

Aus vorgenannten Gründen musste Ihr Antrag daher negativ beschieden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

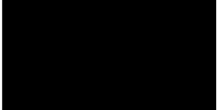
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern und für Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.